

Managervergütungen – Entmachtung der Aufsichtsräte?

Prof. Dr. Mark K. Binz / Iris Rosenbauer^{*)}



^{*)} Prof. Dr. Mark K. Binz, Rechtsanwalt, Binz & Partner, Stuttgart, und Mitglied mehrerer Aufsichtsräte; Iris Rosenbauer, Rechtsanwältin, Binz & Partner.

Nach der eidgenössischen „Volksinitiative gegen die Abzockerei“ stehen auch hierzulande Gehaltsexzesse bei Managern in der Kritik. Fest steht: Ohne Aufsichtsräte, die von Eigeninteressen an einem hohen Vergütungsniveau (Stichwort: Deutschland AG) oder von Desinteresse (Stichwort: Mitbestimmung) geleitet sind, wäre die mitunter anzutreffende Selbstbedienungsmentalität in Vorstandsetagen undenkbar. Der damalige Vorsitzende des 3. Strafsenats des BGH hatte bei der Verkündung des berühmten „Mannesmann-Urteils“ klargestellt, dass Aufsichtsräte „Gutsverwalter“ sind, die nicht „wie Gutsherren“ zulasten des ihnen anvertrauten Vermögens „Geschenke“ machen dürfen. Weil unsere Kanzlei das Mannesmann-Verfahren initiiert und damals schon öffentlich Kritik am Verlust der Maßstäbe geübt hatte, galten wir bei vielen Kollegen lange Zeit als „Nestbeschmutzer“. Angela Merkel nannte das Verfahren gar einen „Schlag gegen den Wirtschaftsstandort Deutschland“.

Ironie der Geschichte: Nunmehr will die Regierungskoalition der Hauptversammlung die Aufgabe übertragen, über das Vergütungssystem für Vorstände nebst Höchstgrenzen (in Euro!) verbindlich zu entscheiden (§ 120 Abs. 4 BMJE-AktG). Anstelle des Aufsichtsrats sollen also künftig die Eigentümer das letzte Wort haben!

Nur: Welche Erwartungen sind mit der geplanten Regelung verknüpft? Bereits de lege lata kann die Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens über die Billigung des Vergütungssystems für Vorstände beschließen. Neu wäre, dass die Hauptversammlung hierüber entscheiden muss, und zwar, anders als bislang, verbindlich und mit konkreten Höchstbeträgen. Nun legen seit der Einführung des „Say-on-Pay-Votums“ im Jahr 2009 die meisten börsennotierten Unternehmen bereits jetzt ihren Aktionären das Vergütungssystem zur Abstimmung vor. Votierte die Hauptversammlung, wie etwa im Fall der HeidelbergCement AG, mit Nein, zog der Aufsichtsrat durchweg Konsequenzen.

Außerdem: Unsere Organisationsverfassung entspricht nicht dem Schweizer Verwaltungsrats-

system, sondern beruht auf der Gewaltenteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Innerhalb dieser Zuständigkeiten stellt ein verbindliches Hauptversammlungsvotum zum System und zur maximalen Höhe der Vorstandsvergütung einen Fremdkörper dar: Mit dem 2009 in Kraft getretenen VorstAG wurde nicht nur die Entscheidung über Vorstandsvergütungen verrechtlicht, sondern zugleich die Haftung des Aufsichtsrats verschärft. Wie verhält es sich mit dieser Haftung, wenn die Hauptversammlung einen überhöhten Vergütungsrahmen bestätigt? Käme dem eine Legitimationswirkung zu, könnte der Aufsichtsrat auf diesem Wege ein Vergütungssystem einführen, das mit § 87 AktG unvereinbar wäre. Dies will offensichtlich auch der Gesetzgeber nicht. Soll aber die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Grundsatz nach wie vor beim Aufsichtsrat bleiben, wäre der Gleichlauf von Haftung und Rechtsmacht gestört.

Bei familiengeführten AG wie Dräger, Henkel oder BMW, wo ein ureigenes Interesse der beherrschenden Inhaberfamilie an Nachhaltigkeit besteht, wird dies regelmäßig nicht zu Konflikten führen. Nur pflegen genau in diesen Fällen die (offenbar sorgfältiger ausgewählten) Aufsichtsräte die Interessen der Anteilseigner verantwortungsvoll zu vertreten. Dort aber, wo sich Aufsichtsräte ihrer treuhänderischen Stellung nicht bewusst sind, ist es keineswegs ausgemacht, dass Aktionäre, vielfach institutionelle oder spekulativ denkende Anleger, tatsächlich die besseren Sachwalter des Unternehmensinteresses sind. Auch im Interesse der Minderheitsaktionäre wäre daher alternativ an eine Verbesserung der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten, vor allem aber an mehr Transparenz zu denken, ohne die auch ein verbindliches „Say-on-Pay-Votum“ ins Leere gehen könnte.

Die von der DCGK-Regierungskommission jüngst vorgeschlagenen Kodex-Änderungen, die unter anderem eine noch strengere Angemessenheitsprüfung durch den Aufsichtsrat sowie eine weitere Verschärfung der Berichtspflicht vorsehen, sind ein Schritt in diese Richtung, kommen aber viele Monate zu spät. Jetzt ist der Gesetzgeber am Zuge.